

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 88/04

2. November 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION HAT DIE ERRICHTUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION BESCHLOSSEN

Dieser Beschluss ist ein wichtiger Schritt bei der Durchführung des Vertrages von Nizza

Nach dem Vertrag von Nizza¹ ist die Bildung von gerichtlichen Kammern für bestimmte Sachgebiete vorgesehen². Auf dieser Grundlage hat der Rat heute einen Beschluss über die Errichtung eines Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union erlassen.

Dieses neue Fachgericht mit sieben Richtern soll über die Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union entscheiden, für die derzeit das Gericht erster Instanz zuständig ist. Gegen seine Entscheidungen kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt werden; in Ausnahmefällen ist eine Überprüfung durch den Gerichtshof möglich.

Die Schaffung des Gerichts für den europäischen öffentlichen Dienst, das seine Arbeit im Laufe des Jahres 2005 aufnehmen soll, ist ein wichtiger Schritt bei der Durchführung der im Vertrag von Nizza vorgesehenen Reformen des Gerichtssystems. Sie soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer und eine wirksamere Bearbeitung der Rechtssachen nicht nur im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes, sondern im gesamten Zuständigkeitsbereich des Gerichts erster Instanz ermöglichen.

¹ In Kraft seit dem 1. Februar 2003.

² Vgl. die Artikel 220 und 225a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie die Artikel 136 und 140b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Vgl. auch die Erklärung Nr. 16 zum Vertrag von Nizza.

Diese Pressemitteilung liegt in allen Amtssprachen vor.

Sie ist auch auf der Homepage des Gerichtshofes verfügbar unter
<http://curia.eu.int/de/actu/communiqués/index.htm>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost
Tel: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734